

Synopse zur Änderung der BKGS des WAZV „Der Teltow“

(Entwurf Änderung der §§ 27, 29)

BKGS WAZV „Der Teltow“ alt	BKGS WAZV „Der Teltow“ 7. ÄndS	Kommentare
<p>Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung - BKGS)</p> <p>Zweiter Abschnitt: Vorschriften über die öffentliche Einrichtung der Fäkalwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlammabeseitigung bei Kleinkläranlagen</p> <p align="center">§ 27 Gebühren für Zusatzleistungen</p> <p>(1) Für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt wegen Abwesenheit des Benutzungspflichtigen zum vereinbarten Termin: 60,00 € / Anfall</p> <p>b) Gebühr für das Auslegen von Schlauchlängen von mehr als 10 Meter 1,80 € / m / Anlage</p> <p>c) Gebühr für die Abfuhr von Mindermengen < 3 m³ und Leerfahrten wegen fehlender Zugänglichkeit der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage 25,00 € / Anfall</p> <p>d) Gebühr für den notwendigen Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge <18 t zul. Gesamtgewicht 35,00 € / Anfall</p> <p>e) Gebühr für die Abfuhr der Fäkalien außerhalb der Zeiträume nach § 24 Abs. 3 der Entwässerungssatzung (EWS): Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr 90,00 € / Anfall</p> <p>f) Gebühr für Havarie- und Notdienst: Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr 130,00 € / Stunde</p> <p>g) Gebühr für Havarie- und Notdienst: Sonnabend, Sonntag und Feiertag 130,00 € / Stunde.</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung - BKGS)</p> <p>Zweiter Abschnitt: Vorschriften über die öffentliche Einrichtung der Fäkalwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlammabeseitigung bei Kleinkläranlagen</p> <p align="center">§ 27 Gebühren für Zusatzleistungen</p> <p>(1) Für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt wegen Abwesenheit des Benutzungspflichtigen zum vereinbarten Termin und Leerfahrten wegen fehlender Zugänglichkeit der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage: 60,00 € / Anfahrt</p> <p>b) Gebühr für das Auslegen von Schlauchlängen von mehr als 10 Meter 1,80 € / m / Anlage</p> <p>c) Gebühr für die Abfuhr von Mindermengen < 2,5 m³ 10,00 € / Abfuhr < 1,5 m³ 25,00 € / Abfuhr</p> <p>d) Gebühr für den notwendigen Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge <18 t zul. Gesamtgewicht 35,00 € / Anfahrt</p> <p>e) Gebühr für die Abfuhr der Fäkalien außerhalb der Zeiträume nach § 24 Abs. 3 der Entwässerungssatzung (EWS): Montag bis Freitag zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr 90,00 € / Anfahrt</p> <p>f) Gebühr für Havarie- und Notdienst: Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr 130,00 € / Stunde</p> <p>g) Gebühr für Havarie- und Notdienst: Sonnabend, Sonntag und Feiertag 130,00 € / Stunde.</p>	<p>Zusammenfassung von vergeblicher Anfahrt und Leerfahrten wegen fehlender Zugänglichkeit unter einen Gebührentatbestand sinnvoller</p> <p>Unterteilung der Gebühren für Mindermengen in 2 Größen praktikabler, da damit weiterhin Mindermengen erfasst, aber die Probleme bei der Entleerung von ASG zwischen 2,5 - 3 m³ umgangen werden</p>

Synopse zur Änderung der BKGS des WAZV „Der Teltow“

(Entwurf Änderung der §§ 27, 29)

<p>(2) Die Gebühr für Zusatzleistungen wird nach Abschluss der gebührenpflichtigen Zusatzleistung durch Leistungsgebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsgebührenbescheides fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.</p> <p>Besteht für das an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasser- oder Fäkalschlammabeseitigung angeschlossene Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht im Sinne von § 2 Absatz 2 EWS, ist anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.</p> <p>Anstelle des Eigentümers und des dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist der tatsächliche Benutzer eines Grundstücks gebührenpflichtig, wenn er den Auftrag zur Beseitigung des Fäkalschlammes an den Zweckverband erteilt hat.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Im Falle des Wechsels eines Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig. Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Zweckverband von dem bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.</p>	<p>(2) Definition Anfahrt, Schlauchlänge, Abfuhr</p> <p>(3) Die Gebühr für Zusatzleistungen wird nach Abschluss der gebührenpflichtigen Zusatzleistung durch Leistungsgebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsgebührenbescheides fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.</p> <p>Besteht für das an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasser- oder Fäkalschlammabeseitigung angeschlossene Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht im Sinne von § 2 Absatz 2 EWS, ist anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.</p> <p>Anstelle des Eigentümers und des dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist der tatsächliche Benutzer eines Grundstücks gebührenpflichtig, wenn er den Auftrag zur Entsorgung von Schmutzwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube oder die Beseitigung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage an den Zweckverband erteilt hat.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Im Falle des Wechsels eines Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig. Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Zweckverband von dem bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.</p>	<p>Definitionen erforderlich</p> <p>Der tatsächliche Benutzer, der den Auftrag zur Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erteilt, fehlte in der Aufzählung</p>
---	---	---